

Recht

Rundschreiben vom 09. Dezember 2015

Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende – Messstellenbetriebsgesetz vom Bundeskabinett beschlossen

An alle Mitgliedsunternehmen

Der Gesetzentwurf zur Digitalisierung der Energiewende soll es Messstellenbetreibern ermöglichen, auch Haushalte mit einem Verbrauch von weniger als 6.000 Kilowattstunden im Jahr an ein intelligentes Strommesssystem anzuschließen.

Kernbestandteil des am 4. November 2015 von der Bundesregierung beschlossenen Gesetzentwurfes ist das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), in dem alle Rechtsfragen zum Mess- und Zählerwesen in einem „Stammgesetz“ geregelt werden (Auswahlrecht des Anschlussinhabers, Wechsel, vertragliche Grundlagen etc.). Dabei ist eine Vielzahl von Neuerungen gegenüber dem bislang geltenden Recht vorgesehen. So soll der Netzbetreiber wie bisher grundsätzlich zuständig für den Messstellenbetrieb bleiben, die Grundzuständigkeit für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen soll jedoch auf Dritte übertragen werden können.

Der Kern wiederum dieses „Stammgesetzes“ sind die Einbaupflichten für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen. Diese beinhalten u.a. eine auf individuelle Nutzenpotenziale bezogene Markteinführung, dem sogenannten „Rollout“.

Europarechtliche Vorgaben

Die europäischen Elektrizitäts- und Erdgas-Binnenmarkttrichtlinien von 2009 (RL 2009/72/EG und RL 2009/73/EG, sogenanntes „Drittes Energiepaket“ der EU) sehen vor, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass bis zum Jahr 2020 80 Prozent der Verbraucher mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.

Datenschutz und Datensicherheit

Dem Datenschutz kommt in Anbetracht des umfangreichen Datenaustausches beim Einsatz digitaler Messsysteme eine entscheidende Rolle zu. Das Gesetz regelt deshalb abschließend, wer welche Daten erheben und zu welchem Zweck verwenden darf. Durch verbindliche Schutzprofile und Technische Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) werden daneben hohe technische Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit für "Smart Meter" gestellt.

Stromzähler und Messsysteme

In diesem Zusammenhang ist zwischen elektronischen Stromzählern und intelligenten Messsystemen zu unterscheiden. Beide werden häufig pauschal als Smart Meter bezeichnet. Die Regierung verlangt bis 2032 in allen Haushalten den Einbau "moderner Messeinrichtungen", also elektroni-

scher Zähler. Aber erst die intelligenten Messsysteme, Smart Meter Gateways, ermöglichen die beidseitig parallele Kommunikation Messstellenbetreiber und Verbraucher. Damit können etwa je nach Stromangebot Verbraucher hinzugeschaltet und Erzeuger abgeschaltet werden, auch variable Stromverträge werden möglich.

Markteinführung „Rollout“

Die Einbauverpflichtung gilt für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 10.000 kWh/a zum Stichtag 1. Januar 2017 mit einer Einbaufrist von 8 Jahren und gestaffelten Messstellenbetriebsentgelten von 130 bis 200 EUR/a. Ab einem Jahresstromverbrauch von mehr als 100.000 kWh/a sind lediglich „angemessene Messentgelte“ und eine Einbaufrist von 16 Jahren vorgesehen. Bei einem Jahresstromverbrauch von 6.000 bis 10.000 kWh/a besteht die Einbauverpflichtung ab 1. Januar 2020, wobei das Messentgelt nicht mehr als 100 EUR/a und die Einbaufrist 8 Jahre betragen soll. Weitere Rollout-Kategorien sind für Anlagen im Sinne des § 14 a EnWG (unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung) und für EEG/KWKG Anlagen – ebenfalls zu jeweils gestaffelten Messentgelten – vorgesehen. So sollen auch alle EEG- oder KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 kW ein intelligentes Messsystem erhalten.

Kosten, Nutzen und Pflichten kleiner Haushaltsanschlüsse

Die Messstellenbetreiber können bei Verbrauchern bis maximal 6.000 kWh/a frei entscheiden, ob sie diese Kleinverbraucher an ein intelligentes Messsystem anschließen. Es gibt Obergrenzen für die dadurch entstehenden Kosten. Der Nutzen für diese Verbraucher ist entsprechend gering. Ein Widerspruch zum Einbau ist nicht möglich.

Die Wohnungsunternehmen sollten sich deshalb bereits frühzeitig mit den Messdienstbetreibern abstimmen.

Anlage: Fahrplan bis 2032